



## WEGLEITUNG Sportfondsgesuche

## Sportveranstaltungen

*Grundlage ist die Verordnung über die Verwendung der kantonalen Sportfondsgelder (Sportfondsverordnung) vom 28. Juni 1994 (Stand 01. August 2012)*

Art. 5a der Verordnung über die Verwendung der kantonalen Sportfondsgelder: <sup>1</sup> Beiträge können ausgerichtet werden für die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen sowie für besondere Massnahmen und Projekte zur Förderung des Sports.:

Aus dem Sportfonds-Anteil der auf den Kanton Appenzel Ausserrhoden fallenden Swisslos-Gelder steht ein Teil für die Unterstützung von Sportveranstaltungen auf kantonomer, regionaler, nationaler oder internationaler Ebene zur Verfügung.

Wettkämpfe, die zum Meisterschaftsbetrieb gehören, sind nicht beitragsberechtigt.

**Ein allfälliger Sportfonds-Beitrag kann erst nach der Veranstaltung nach Eingabe eines kurzen Veranstaltungsberichtes und einer Schlussrechnung ausbezahlt werden.**

Unvollständige Beitragsgesuche müssen zur Komplettierung zurückgewiesen werden. Dies kann zu entscheidenden Verzögerungen bei der Behandlung führen.